

01.09.06

R

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Fünftes Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 43. Sitzung am 29. Juni 2006 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses – Drucksache 16/2019 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes
– Drucksachen 16/1107, 16/1173 –**

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Der äußere Rahmentext wird wie folgt gefasst:
„Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert.“
2. Dem bisherigen Wortlaut wird folgender innerer Rahmentext vorangestellt:
„1. § 26 wird wie folgt gefasst:“
3. In der neuen Nummer 1 wird im Wortlaut des § 26 Abs. 1 Satz 4 die Angabe „1 000 Euro“ durch die Angabe „400 Euro“ ersetzt.
4. Folgende Nummer 2 wird angefügt:
„2. In § 137k wird die Angabe „31. Dezember 2006“ durch die Angabe „31. Dezember 2008“ ersetzt.“

Fristablauf: 22.09.06
Erster Durchgang: Drs. 69/06